

# **Arbeitgeberrichtlinie der VKA zur Gewinnung und zur Bindung der Fachärztinnen und Fachärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst (Fachärzte-ÖGD-RL)**

Beschluss der Mitgliederversammlung der VKA  
vom 29. März 2012

(in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung  
der VKA vom 11. November 2016)

**Arbeitgeberrichtlinie der VKA  
zur Gewinnung und zur Bindung der  
Fachärztinnen und Fachärzte  
im öffentlichen Gesundheitsdienst (Fachärzte-ÖGD-RL)**

**Beschluss der Mitgliederversammlung der VKA vom 29. März 2012**

(in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung der VKA  
vom 11. November 2016)

<sup>1</sup>Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs für den öffentlichen Gesundheitsdienst im begründeten Einzelfall notwendig ist, kann von Mitgliedern der Mitgliedverbände bei nach dem 31. März 2012 **neu eingestellten** Fachärztinnen und Fachärzten mit erfolgreich abgeschlossener Facharztprüfung vor einer Landesärztekammer, denen Entgelt nach dem TVöD-V gezahlt wird, zusätzlich zu dem ihnen zustehenden Tabellenentgelt (§ 15 TVöD-V) eine monatliche Zulage in Höhe von bis zu 10 Prozent der Stufe 2 der Entgeltgruppe 15 gezahlt werden. <sup>2</sup>Besteht die Notwendigkeit, einer bevorstehenden **Abwanderung einzelner Fachärztinnen und Fachärzte** aus dem Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes entgegenzuwirken, gilt dies entsprechend. <sup>3</sup>Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zulage gemäß § 24 Abs. 2 TVöD-V anteilig. <sup>4</sup>Die Zulage fließt in die Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung gemäß § 21 TVöD-V sowie für die Jahressonderzahlung gemäß § 20 TVöD-V ein. <sup>5</sup>Diese Regelung tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft. <sup>6</sup>Künftige Entgelterhöhungen werden – unabhängig von Höhe und Grund der Erhöhung – auf die Zulage nicht angerechnet.